Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 85. Mittwoch, 13. April 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 46 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Feste Zeilenpreise. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geriet. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Inseratenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Antrag der beteiligten Gewerbebetreibenden wird von jetzt ab mit Zustimmung des Bezirksausschusses in den Landgemeinden **Gröba** und **Weida** übereinstimmend mit **Riesa** für das **Barbier- und Friseurgewerbe** die Arbeitszeit an **Sonn- und Festtagen** im **Sommer**, d. h. vom 1. April bis 30. September, auf 7 bis 11 Uhr vormittags und im **Winter**, d. h. vom 1. Oktober bis 31. März, auf 8 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt.

Großenhain, am 9. April 1921.

499 oF. **Die Amtshauptmannschaft.**

Aufnahme der Getreide- und Mehlbestände in Mühlen und Bäckereien, sowie bei Mehlhändlern und Getreideaufkäufern betreffend.

Alle Mühlen, Bäckereien, Mehlkleinhändler und Getreideaufkäufer erhalten Aufforderung, über **die am 15. April 1921 abends bei Geschäftsschluß vorhandenen Bestände** an

1. Roggen, 2. Weizen, 3. Gerste, 4. Roggenmehl, 5. Weizenmehl

spätestens bis zum 20. April 1921 unter Benutzung des ihnen noch besonders zugehenden Formulars Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Etwa für Rechnung Dritter eingelagerte Bestände sind nicht vom Lagerhalter, sondern vom Eigentümer mit anzugeben. Nicht mit anzugeben sind:

1. die in Mühlen vorhandenen Selbstversorgervorräte,
2. die in Mühlen für die Reichsgetreidestelle eingelagerten Bestände.

Etwa bei Bäckern und Mehlkleinhändlern vorhandene Bestände an amerikanischem Weizenmehl (Kochmehl) sind **nicht** mit anzugeben.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 bestraft.

Großenhain, am 12. April 1921.

507 aF. **Der Kommunalverband.**

Nachstehende Bekanntmachung wird unter Verweisung auf die Bekanntmachung des Landesfinanzamts Dresden über die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn vom 5. August 1920 (s. Nr. 184 des Riesaer Tageblattes vom 10. August 1920) hiermit veröffentlicht.

Riesa, am 13. April 1921. **Das Finanzamt.**

Bekanntmachung

betreffend Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund der §§ 45, 52 des E. St. G. vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) bestimme ich zur Durchführung des Steuerabzugs für das Rechnungsjahr 1921 bis auf weiteres das Folgende:

Die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1920 erlassenen Anordnungen finden auf die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1921 mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 erhalten mit Wirkung vom 1. April 1921 folgende Fassung:

Jeder Arbeitgeber hat den ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrags einzubehalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen 4 Mk. für den Tag,
b) „ „ „ „ „ „ „ Wochen 24 Mk. für die Woche,
c) „ „ „ „ „ „ „ Monaten 100 Mk. f. d. Monat

übersteigt.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.

Der dem Steuerabzuge nicht unterworfene Teil des Arbeitslohns erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um 6 Mk. für den Tag,
b) „ „ „ „ „ „ „ Wochen 36 Mk. für die Woche,
c) „ „ „ „ „ „ „ Monaten um 150 Mk. f. d. Mon.

2. Im Absatz 6 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an Stelle der Worte „1. August 1920" die Worte „1. April 1921".

3. Der § 1a der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 außer Kraft. Es sind sonach von diesem Zeitpunkt ab ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens jeweils nur 10 vom Hundert von dem dem Abzug unterliegenden Arbeitslohn einzubehalten.

Berlin, den 30. März 1921.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth.

Die am 1. April ds. Js. auf den 1. Termin fällig gewordenen **Brandversicherungsbeiträge** und zwar, zur **Gebäudeversicherung** nach 3 Pfg., zur **Maschinenversicherung** nach 2 Pfg. für die Einheit und zur **Mobiliar-** (Fahrnis), **Einbruchsdiebstahl-** und **Veranbungsversicherung** nebst der **Reichsstempelabgabe** sind **spätestens**

bis zum 14. April 1921

an unsere Stadtsteuerkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. April 1921. Rta.

Am 12. April 1921 ist ein **gelber Dackel ohne Steuermarke eingefangen** worden. Er ist innerhalb 3 Tagen **abzuholen**, andernfalls anderweit über das Tier verfügt wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. April 1921. Kr.

Nachdem der 4. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung aufsichtsbehördliche Genehmigung gefunden hat, liegt derselbe **14 Tage lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt aus.** (Betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer).

Weida bei Riesa, am 11. April 1921. **Der Gemeindevorstand.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa

mit Facharbeitsnachweis für das Musikergewerbe
Bahnhofstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.
Meldezeit für Frauen vorm. 8—10, für Männer 10½—12½ Uhr.

Es werden gesucht: 1 Chauffeur (gelernter Autoschlosser), 1 älterer, selbständig arbeitender Ankerwickler, 1 Stellmacher, 1 Hutmacher, mehrere Maurer, 1 Strohhutmaschine-Näherin, 1 Maler, 2 perfekte Stenotypistinnen, 1 Kontoristin aus der Holzbranche, 1 lernende Krankenpflegerin, 1 Plätterin, mehrere Wirtschaftsmädchen, Küchenmädchen, Hausmädchen, 1 Osterbursche, 1 Pferdeknecht, 1 Ochsenjunge, 1 Schmiedelehrling, 1 Gärtnerlehrling, 2 Kellnerlehrlinge.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. April 1921.

—* **Konzert im Stern.** Daß das Konzert, das der SKGV. gestern abend im Sternsaale veranstaltete, ein erstklassiges sein würde, dafür bürgten bereits die Namen der Ausführenden. Elsa Bartsch stand als Solistin in der Dresdner Musikwoche neben Emmi Leißner-Berlin und Gertrude Foerstel-Wien. John Amans, der 1. Solofltötist der Sächsischen Staatsoper, war uns ja bereits seit Kutzschbachs Mozartabend rühmlich bekannt. Theodor Blumer, uns zunächst noch unbekannt, erntete in kürzester Zeit reichen Beifall. Mit Robert Schumanns „Novelette", „Des Abends" und „Aufschwung" leitete er den ersten, mit Werken Chopins (Walzer, Nokturne, Polonaise) den zweiten Teil der Vortragsfolge ein und erwies sich dabei als ein sattelfester Pianist mit einer sehr feinen Technik und gutem Vortrag. — Elsa Bartsch sang mit prächtigem vollen Mezzosopran Lieder Schumanns und Schuberts. Auch ihr gebührt in allen Beziehungen nur vollstes Lob, sei es nun inbezug auf den meisterhaften, teils innigen, teils lebhaft-dramatischen Vortrag — als schöne Gegensätze seien aus der Fülle des Dargebotenen nur Schuberts „Rosenband" und Schumanns „Waldesgespräch" hervorgehoben — oder auch auf die saubere Aussprache selbst. — Josef Haydns Sonate in G für Flöte und Klavier fiel leider aus. An deren Stelle trat ein Konzertino von Chaminade. Ganz besonders interessant aber wurde das Programm gemacht durch Werke von Rameau (Rondeau gracieux; Rigaudon) und Gossec (Gavotte; Tambourin) für Flöte und Klavier, die man sonst wohl nicht allzu oft zu hören bekommt, dazu noch in so vollendeter Darbietung. Und nicht zu vergessen ist Mozarts „Deutscher Tanz", leicht dahinschwebend, und das humorvolle „Bauern-Menuett". Auch John Amans erntete reichsten Beifall. Zum Schluß führte sich Th. Blumer als Komponist mit einer Suite für Flöte und Klavier ein, die ihm ebenfalls lebhaften Beifall einbrachte. — So bildete der gestrige Abend entschieden einen künstlerischen Höhepunkt in unserem Musikleben. Und selten ist wohl gerade in Riesa so viel Beifall gespendet worden als gestern abend. Lebhaft zu bedauern ist nur, daß derartige künstlerisch hochwertige Veranstaltungen mit immerhin niedrigen Eintrittspreisen nicht reger besucht werden. Der Saal war nur zur Hälfte gefüllt. Oder sollte es in Riesa nicht mehr Musikverständige geben? K. H.

—* **Hinweis.** Wegen Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921 sei auf die Bekanntmachung des Finanzamtes im amtlichen Teile dieser Nummer hingewiesen.

—* **Gestohlen** wurde verdachtlos am 11. ds. Mts. im Laufe des Vormittags einem hiesigen Einwohner aus dessen Wohnung, aus dem Vorsaal, der kurze Zeit offen gestanden hat, eine neue grau- und schwarzgestreifte Herrenhose im Werte von 400 M. Vor Ankauf wird gewarnt. Sachdienliche Wahrnehmung wolle man der hiesigen Polizei mitteilen.

—* **Zum Rücktritt des sächsischen Justizministers.** Zum Rücktritt des sächsischen Justizministers wird uns noch gemeldet: Dr. Harnisch forderte bereits am 7. April anläßlich der politischen Aussprache über die kommunistischen Unruhen eine scharfe Absage gegen die Kommunisten, und einen Verzicht auf die weitere Mitarbeit der Kommunisten. Infolgedessen war er auch der Ansicht, daß das Kabinett zurücktreten und auf weitere Unterstützung der Kommunisten unter allen Umständen verzichten müsse. Da aber der Ministerpräsident diese Konsequenz nicht zog, so hat dies Dr. Harnisch nunmehr für seine Person getan, nach seiner eigenen Aeußerung deswegen, weil er von Demokratie und Parlamentarismus eine andere Auffassung habe. Der Rücktritt des Justizministers dürfte auch auf die anderen Mitglieder des Kabinetts nicht ohne Rückwirkung bleiben. Es steht fest, daß Wirtschaftsminister Schwarz sein Amt niederlegen wird, wenngleich er seine Demission noch nicht offiziell eingereicht hat. Das zusammengelegte Arbeits- und Wirtschaftsministerium wird wahrscheinlich mit einem Mehrheitssozialisten besetzt werden. Somit dürfte auch mit dem Rücktritt des jetzigen Arbeitsministers Jäckel zu rechnen sein.

—* **Postverkehr mit Gröba.** Wie der Gemeinderat in Gröba, so suchte auch der hiesige Gewerbeverein um Einführung der Ortstaxe im Postverkehr mit Gröba nach. Die Eingabe ist bereits vorige Woche an die Postbehörden abgegangen.

—* **Buchführungs-Kursus.** Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, beginnt morgen, Donnerstag, im Café Mödius ein zweiter Buchführungs-Kursus für Gewerbetreibende und Landwirte durch Herrn Bücherrevisor Lehmann-Berlin.

—* **Neuregelung des Lohntarifs in der Landwirtschaft.** Bei den gestrigen Verhandlungen in Dresden ist zwischen dem Verbande der Sächsischen Landwirte, dem christlichen Zentralverband der Landarbeiter und dem Sozialdemokratischen Deutschen Landarbeiterverband eine Einigung in der Lohnfrage erzielt worden. Die Arbeitgeber gewähren die verlangte Abschlagszahlung von 15 % für die freien Arbeiter und 20 % für die Monatslöhner auf die bereits angebotene Lohnerhöhung, welche bei der zu erwartenden Erhöhung der Getreidepreise in Kraft treten soll. Diese Erhöhung besteht in einem Aufschlag auf den jetzigen Barlohn. Der Aufschlag beträgt 50 % des prozentualen Aufschlages auf den Roggenzwangspreis gegenüber dem jetzigen Roggenpreis. Der jetzt zu zahlende 15 bezw. 20 % Mehrlohn wird bei den endgültig festzusetzenden Tariflöhnen angerechnet und zwar derart, daß z. B. bei einem 25 % Lohnzuschlag infolge der Getreidepreissteigerung auf die alten Löhne für die Dauer der Tarifzeit nur noch 10 % Lohnaufschlag gewährt wird. Soweit bereits Lohnzugeständnisse stattgefunden haben, fallen sie unter diese Regelung. Die Abmachungen über Deputatgewährung bleiben unberührt. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden, daß die Laufdauer der neuen Tarife für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt wird. Die für das jeweilige nächste Wirtschaftsjahr in Frage kommenden Tarifverhandlungen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß sie unbedingt bis 25. Juni, also erstmalig bis zum 25. Juni 1922, zum Abschluß gebracht werden. Der jetzige Tarif läuft vom 16. April 1921 bis 30. Juli 1922. Bei einem Abbau der Getreidepreise findet ein entsprechender Abbau der Barlöhne statt.

—* **Ueber den Streik in der Ueberlandzentrale in Lauchhammer** wird uns zur Aufklärung folgendes geschrieben: Durch hetzerische Flugblätter und entstellende Schilderungen in der Presse sind Gerüchte im Umlauf, die den Tatsachen nicht entsprechen. Die Belegschaft der Ueberlandzentrale hat vor einiger Zeit, ohne den Tarifvertrag gekündigt zu haben, d. h. also unter Bruch des Tarifvertrages, hohe Lohnforderungen (Mehrforderung von 10 Mark pro Schicht) gestellt. Seitens der Leitung des Werkes sind der Belegschaft auch Zugeständnisse gemacht worden, um den Betrieb im Interesse der Stromabnehmer aufrecht erhalten zu können. Diese Zugeständnisse genügten jedoch der Belegschaft nicht, und sie rief den Schlichtungsausschuß an, der einen für das Werk ungünstigen Spruch fällte, ohne jedoch auch nur ein Wort der Begründung hierfür zu geben. Es liegt auf der Hand, daß sich die Werksleitung mit diesem Schiedsspruch nicht begnügen konnte; sie lehnte infolgedessen seine Anerkennung ab. Die Arbeiterschaft rief daraufhin den Demobilmachungskommissar an, worauf am 23. März ds. Js. eine Verhandlung stattfand, die durch einen Vertreter des Demobilmachungskommissars geleitet wurde; auf Grund dieser Verhandlung wollte der Demobilmachungskommissar in Merseburg selbst seinen Spruch fällen. Gelegentlich dieser Verhandlungen machte der Vertreter des Demobilmachungskommissars einen Vermittelungsvorschlag, der dahin ging, daß die einheitliche Lohnstaffel der Bergbaubetriebe auch für die Belegschaft der Ueberlandzentrale künftig Geltung haben sollte. Um dem Streit ein Ende zu machen, erklärte sich die Werksleitung mit diesem für die Belegschaft äußerst günstigen Vorschlage schließlich einverstanden, um dadurch zu erreichen, daß künftige Schwierigkeiten mit der Belegschaft der Zentrale vermieden würden und für diese der durch die Spitzenverbände in Halle festzusetzende Bergarbeitertarif auch für die Zukunft gelte. Der Gewerkschaftsführer jedoch lehnte auch dieses weite Entgegenkommen ab und erklärte, den Vorschlag überhaupt nicht mehr vor die Belegschaftsversammlung bringen zu wollen. Als Begründung führte er an, daß die Belegschaft dann ja fürchten müsse, wenn später einmal ein Lohnabbau infolge fortgesetzter Senkung der Lebensmittelpreise eintreten würde und dann auch später einmal die Löhne der Bergarbeiter sich senken würden (der Bergbau wird als lebenswichtigste Industrie zweifellos am letzten von einem Lohnabbau betroffen werden!), daß auch dann die Löhne der Belegschaft der Ueberlandzentrale eine gleiche Senkung erfahren würden, was sie aber nicht wolle. Nachdem der Gewerkschaftsführer auch diesen Vermittelungsvorschlag des Demobilmachungskommissars trotz des weiten Entgegenkommens des Werkes abgelehnt und ausdrücklich erklärt hatte, daß er die Verantwortung für den Streik gern übernehme, ließ er die Belegschaft der Ueberlandzentrale noch am selben Tage, am 23. März, in den Streik treten, d. h. ehe die Entscheidung des Demobilmachungskommissars ergangen war, obwohl der Vertreter des Demobilmachungskommissars ausdrücklich zugesichert hatte, daß er auf eine Beschleunigung der Entscheidung dringen wolle. Unter dem Druck der Tatsache, daß in den letzten Monaten eine erhebliche Senkung aller Lebensmittelpreise zu verzeichnen ist, hat dann der Demobilmachungskommissar die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches abgelehnt, sodaß das Streikverfahren für die Belegschaft in letzter Instanz verloren ist. Trotzdem verharrt die Belegschaft unter Führung ihres Gewerkschaftsleiters im Streik, da sie der Ansicht ist, daß die Ueberlandzentrale der lebenswichtigste Be-